Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 35. Danzig, den 30. April. 1892.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. **Die Herren Standesbeamten** des Kreises ersuche ich, unter Hinweis auf § 4 des zum Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 von der Königl. Regierung hierselbst unterm 12. Mai 1875 erlassenen Regulativs (Amtsblatt pro 1875, Seite 120) **für jede Ortschaft ihres Standesamtsbezirks besonders** auf den ihnen von mir zugeschickten Formularen ein Verzeichniß der in diesem Jahre zur Erstimpfung kommenden Kinder in der Art anzufertigen, daß **in die Spalten 1 bis 5 der Listen sämmtliche Kinder eingetragen werden, welche nach Ausweis des Standesamts-Registers in der betreffenden Ortschaft im Jahre 1891 geboren und nicht inzwischen schon verstorben sind.** — Dabei ist zu beachten, daß die Liste **auf jeder Seite 10 Eintragungen — nicht mehr auch nicht weniger —** enthalten soll.

Die angefertigte Liste oder eine amtliche Bescheinigung, daß im Jahre 1891 keine Geburten aus der Ortschaft angemeldet sind, ersuche ich **bis zum 7. Mai den einzelnen Ortsvorständen des Bezirks zu übersenden**, und mache ich die Herren Standesbeamten für die rechtzeitige Absendung der Listen bezw. Vakatbescheinigung persönlich verantwortlich.

Sollte einem Ortsvorstande bis zum Ablauf der gestellten Frist die Liste oder die Bescheinigung nicht zugegangen sein, so ist mir davon sofort Anzeige zu machen, damit ich die Liste im Zwangswege beschaffen kann.

Die Ortsvorstände beauftrage ich, sodann in die Spalten 1 bis 6 der von den Standesbeamten erhaltenen Liste zunächst diejenigen Kinder einzutragen, welche nach

Ausweis der Impfliste pro 1891 noch nicht geimpft worden sind, oder bei denen die geschehene Impfung erfolglos geblieben ist, bezw. die nach der erfolgten Impfung dem Impfarzte nicht zur Revision vorgestellt worden sind, damit die versäumte Impfung oder Revision jetzt nachgeholt wird, **es müssen sonach jedenfalls alle Kinder aus Spalte 26 der Impfliste pro 1891 in die neue Impfliste pro 1892 wieder aufgenommen werden.**

Ebenso sind diejenigen Kinder nachzutragen, **welche im vorigen Jahre oder in diesem Jahre am Orte zugezogen sind** und keinen Ausweis über ihre bereits anderwärts erfolgreich bewirkte Impfung haben, und zwar **ist bei diesen zugezogenen Impflingen außer dem Geburtsdatum auch der Geburtsort des Kindes anzugeben.**

Dagegen sind diejenigen Kinder, welche nach Ausweis der den Ortsbehörden zugegangenen ärztlichen Listen und des erhaltenen Impfscheines schon in ihrem Geburtsjahre 1891 erfolgreich geimpft worden sind, in der neuen Impfliste zu streichen, und dieser Grund der Streichung in Spalte 27 der Liste anzugeben. Ferner ist bei allen Kindern, welche nach ärztlichem Zeugnisse bereits die natürlichen Blattern überstanden haben, solches in Spalte 27 der Listen gleichfalls zu vermerken.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Impfliste sind die Ortsvorsteher verantwortlich und werde ich Nachlässigkeit in dieser Beziehung durch kostenpflichtige Rücksendung der Liste und Festsetzung von Ordnungsstrafe rügen.

Die Ortsvorsteher haben von der ihrerseits vervollständigten und berichtigten Impfliste sofort ein genau übereinstimmendes **Duplikat auf den von hier erhaltenen Formularen anzufertigen** und sodann **beide Exemplare der Impfliste pro 1892** oder eine Vacatanzeige mit der bezüglichen Bescheinigung des Standesbeamten **sowie die Impfliste der Ortschaft pro 1891 und die Liste der schon im Geburtsjahre 1891 geimpften Kinder mir bis zum 13. Mai cr. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.**

Danzig, den 27. April 1892.

Der Landrath.

---

2. Nach der von der Königlichen Regierung hierselbst zur Ausführung der §§ 7 und 13 des Reichs=Impfgesetzes vom 8. April 1874 unterm 12. Mai 1875 erlassenen Instruktion für die Schulvorsteher (Amtsblatt pro 1875, Seite 124) haben die Vorsteher aller öffentlichen und Privat=Schulen alljährlich eine Liste derjenigen Zöglinge der Anstalt aufzustellen, welche in dem betreffenden Kalenderjahre das 12. Lebensjahr zurücklegen und dieses Verzeichniß der zuständigen Behörde einzureichen. Schulvorsteher, welche der ihnen auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, werden gemäß § 15 des Impfgesetzes mit Geldbuße bis 100 Mk bestraft.

Den Herren Lokal=Schulinspektoren habe ich demzufolge die vorgeschriebenen Formulare zu den Wiederimpflisten pro 1892 für alle zu ihrem Inspektionsbezirk gehörigen öffentlichen und Privat=Schulen im hiesigen Kreise übersendet und ersuche dieselben hierdurch, **in diese Listen alle diejenigen Zöglinge jeder Schule einzutragen, welche in diesem Jahre zur Wiederimpfung gestellt werden sollen, also alle Kinder, welche im Jahre 1880 geboren sind, sowie auch diejenigen Kinder, welche zwar früher geboren**

aber noch nicht wieder geimpft worden sind. Hinsichtlich jedes in die Listen einzutragenden Kindes müssen die Spalten 1 bis 6 des Formulars vollständig und genau ausgefüllt werden und sind auf jeder Seite der Liste nicht mehr und nicht weniger als **10 Kinder** einzutragen

Die Wiederimpfungsliste ist für jede Schule in 2 gleichlautenden Exemplaren anzufertigen. **Die beiden Exemplare der Wiederimpfungslisten pro 1892** sind sodann **unter Wiederbeifügung der Wiederimpfungsliste pro 1891** **mir bis zum 13. Mai c. einzureichen und werde ich die nicht rechtzeitig hier eingehenden Listen kostenpflichtig abholen lassen.**

Die Herren Schulinspektoren mache ich ferner für die Richtigkeit und Vollständigkeit der neuen Wiederimpflisten verantwortlich.

Die Ortsvorsteher beauftrage ich, diese Verfügung sofort dem Herrn Lokal-Schulinspektor der in der Ortschaft befindlichen Schulen zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Danzig, den 27. April 1892.

Der Landrath.

---

3. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Aufenthalt der polnischen Arbeiter aus Rußland und aus Oesterreich im hiesigen Kreise nur mit meiner besonderen Erlaubniß gestattet ist. Diejenigen Bewohner des Kreises, welche dergleichen polnische Arbeiter in der Landwirthschaft oder Industrie beschäftigen wollen, fordere ich auf, mir davon unter Angabe des Namens und des Heimathsortes dieser Personen, sowie Einreichung ihrer Legitimationspapiere, vorher Anzeige zu machen. Unbefugt sich im Kreise aufhaltende ausländische polnische Arbeiter werden ausgewiesen und über die Grenze geschafft werden.

Danzig, den 19. April 1892.

Der Landrath.

---

4. Sämmtliche Gemeindevorsteher mache ich darauf aufmerksam, daß nach § 111 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 **alle Beschlüsse** der Gemeindeversammlung bezw. der Gemeindevertretung **in ein besonderes Buch eingetragen werden sollen** und stets **von dem Vorsitzenden, sowie von wenigstens 2 stimmberechtigten Mitgliedern der betreffenden Versammlung zu unterzeichnen sind.** Ich weise die Gemeindevorsteher daher hierdurch an, dieses Beschlußbuch, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, sofort anzuschaffen und die Eintragungen in dasselbe vorschriftsmäßig zu bewirken.

Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung, welche deren Befugnisse überschreiten, oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorsteher gemäß § 140 unter Angabe der Gründe zu beanstanden und hat diese Beanstandung aufschiebende Wirkung.

Gegen die Verfügung des Gemeindevorstehers steht der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung binnen 2 Wochen die Klage bei dem hiesigen Kreis-Ausschuß zu.

Danzig, den 28. April 1892.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem soeben abgelaufenen Geschäftsjahr Seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen rege in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31. März 1890: 7871 über 451 137 600 ℳ Kapital 1891: 9632 über 543 013 100 ℳ, sie ist zum 31. März 1892 auf 12039 über 687 645 700 ℳ Kapital gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,3 % auf Kapitalien bis zu 50 000 ℳ und 15,7 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März d. J. 7922 Konten über zusammen 345 301 650 ℳ, für juristische Personen 2054 Konten über 224 833 300 ℳ nnd für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 2005 Konten über 100 797 950 ℳ eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 641 auf 800 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 6 656 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 1842 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 6 495 wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 10 361 in Preußen, 1 556 in anderen Staaten Deutschlands, 101 außerhalb Deutschlands in Europa, 7 in Asien, 2 in den deutschen Kolonien Afrikas und 12 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt schützen wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben; für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 ₰ für jede angefangenen 1000 ℳ des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 ℳ) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichen „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch," welche über Zweck und Einrichtung Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag, Berlin, für den Preis von 40 ₰ oder per Post franko 45 ₰ bezogen werden.

Berlin, den 5. April 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Beilage.